

Beschlussvorlage Nr.: 499/07/2024
Zur öffentlichen Stadtratsitzung am 04.07.2024

Betreff:
Beschlussfassung auf Verzicht der Aufstellung der Gesamtabchlüsse gem. § 88 b SächsGemO für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Nach der Rechtsnorm des § 88 b Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung kann die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Lt. Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft Abschnitt XIV. Nr. 3a ist der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten (Wahlrecht). Für den Verzicht ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabchluss des jeweiligen Haushaltjahres beziehen.

Die Verwaltung der Stadt Herrnhut schlägt dem Stadtrat vor, im Haushaltsjahr 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und wie gewohnt einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Beschluss Nr. 499/07/2024

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt in Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 88 b der Sächsische Gemeindeordnung auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:



J. Müller
Kämmerin

Sichtvermerk:


Bürgermeister